

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

24.10.2013

Rundschreiben 06/2013**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission
II. Erläuterungen
III. Hinweise

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

NEU: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**A. Beschluss zu den Diakonie-Stationen unter Berücksichtigung des
Aussetzungsbeschlusses der AK vom 8. April 2013:****I. Grundlegendes:****1. Tarifsteigerungen:**

- Die erste Tarifsteigerung zum 1. Juni 2013 bleibt für die Diakonie-Stationen ausgesetzt.
- Die zweite Tarifsteigerung zum 1. Dezember 2013 wird für die Diakonie-Stationen verschoben auf den 1. April 2014 ohne die weitere Möglichkeit einer Verschiebung per Dienstvereinbarung, d.h. mit Wirkung ab 01.04.2014 werden die Tabellenentgelte der Anlage 2 (Diakonie-Stationen) i. d. F. vom 01.01.2013 um 2% erhöht.

2. Entgeltsystematik

Die Einführung der weiteren Erfahrungsstufe erfolgt für die Diakonie-Stationen zum 1. Juni 2014 (siehe Änderungen in § 15 AVR).

3. Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung

Bei einer nächsten Tariferhöhung, die nach dem 01.01.2015 für die Mitarbeitenden in den Diakonie-Stationen erfolgt und einzeln oder in der Summe 1,5% und mehr beträgt, wird eine Eigenbeteiligung entsprechend der Regelung in § 27a AVR eingeführt.

4. Maßgebliche Regelungen für die Diakonie-Stationen (§§ 17, 17a, Anlage 17 AVR)

- Die derzeitigen Prozentsätze einer Absenkung der Entgelttabellen für die Diakonie-Stationen von 5,5% (Berlin) und 7,5% (Brandenburg) gegenüber den im Allgemeinen geltenden AVR-Tabellen bleiben auf Dauer fixiert (siehe § 17a Abs. 2 AVR).
- Die Anwendung des § 17 AVR ist in den Diakonie-Stationen möglich. Von der Anlage 17 können Diakonie-Stationen im Gegenzug künftig keinen Gebrauch mehr machen.
- Die Tarifanpassungszulage in § 17a Abs. 9 AVR wird bei jeder individuellen Steigerung sofort verrechnet, wobei eine Doppelanrechnung ausgeschlossen ist.

II. Änderungen hinsichtlich der Diakonie-Stationen im Einzelnen

1. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der zweite Absatz der Überleitungsregelung zu § 15 AVR wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Januar 2013 (allgemein) bzw. 31. Mai 2013 (stationäre Altenhilfe) bzw. 31. Mai 2014 (ambulante Pflegedienste) in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Februar 2013 bzw. 1. Juni 2013 bzw. 1. Juni 2014 fortbesteht und deren Verweildauer in der Basisstufe 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Februar 2013 bzw. 1. Juni 2013 bzw. 1. Juni 2014 in die Erfahrungsstufe 1 eingereiht. Die in der Basisstufe zurückgelegten Zeiten werden nicht auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 angerechnet. Vor dem 1. Februar 2013 bzw. 1. Juni 2013 bzw. 1. Juni 2014 zurückgelegte Zeiten in der bisherigen Erfahrungsstufe 1 werden für die Verweildauer zur Erreichung der Erfahrungsstufe 2 ab dem 1. Januar 2008 zur Hälfte anerkannt.“

Angefügt wird die folgende Anmerkung:

„Anmerkung:

Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständigen Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z. B. Diakonie-Stationen) gilt hinsichtlich der hälftigen Anrechnung der Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 für den Aufstieg in die Erfahrungsstufe 2, dass diese ab dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in die Entgeltsystematik der AVR eingruppiert war oder hätte eingruppiert werden müssen, frühestens jedoch ab 01.01.2008.“

2. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

Der erste Absatz der Anmerkungen in § 17 betreffend die Einrichtungen der ambulanten Pflege wird gestrichen.

3. § 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege

§ 17a AVR erhält hinsichtlich Abs. 1 bis 2 die folgende Fassung:

„(1) Mit Wirkung ab 01.01.2012 gelten für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z. B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Sicherung der Leistungsangebote in diesem Bereich die nachfolgenden Regelungen gemäß den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die Tabellenentgelte bemessen sich abweichend von §§ 15, 15a i. V. m. Anlagen 2, 3 und 3b der AVR DWBO (jeweils West bzw. Ost) wie folgt:

- a) für die im Tarifbereich der AVR DWBO-West ansässigen Einrichtungen i. S. d. Abs. 1 bzw. für ihre wirtschaftlich selbständigen Teile beträgt das Tabellenentgelt 94,5 % der Tabellenentgeltwerte gemäß §§ 15, 15a i. V. m. Anlagen 2 und 3 - West - AVR DWBO;
- b) für die im Tarifbereich der AVR DWBO-Ost ansässigen Einrichtungen i. S. d. Abs. 1 bzw. für ihre wirtschaftlich selbständigen Teile beträgt das Tabellenentgelt 92,5 % der Tabellenentgeltwerte gemäß §§ 15, 15a i. V. m. Anlagen 2, 3 und 3b - Ost - AVR DWBO.

Auf die Stundenentgelte der Anlagen 9 West und Ost finden die o. g. Prozentsätze entsprechende Anwendung.

Direkt hinter Absatz 2 und vor den Absätzen 3 bis 8 (die unverändert bleiben) wird aufgenommen:

Anmerkung zu Abs. 2:

§ 15a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung; die jeweils gültigen Tabellenwerte gem. Abs. 2 a) sind in den Anlagen 3a und 9a enthalten.

Sonderregelung AVR – Fassung Ost -:

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – zu § 15a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung; die jeweils gültigen Tabellenwerte gem. Abs. 2 b) sind in den Anlagen 3a – Ost – und 9a – Ost – enthalten.“

Absatz 9 wird einschließlich der Anmerkung zu Abs. 9 wie folgt gefasst:

„(9) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31.12.2011 bereits in einem Dienstverhältnis stehen und deren regelmäßig zahlbare monatliche Vergütung im Sinne von nachstehend Buchst. a) Unterabs. 1 und 2 nach dem 01.01.2012 bzw. 01.01.2013 die ihnen bis 31.12.2011 regelmäßig zahlbar gewesene Vergütung unterschreitet, erhalten bis 31.12.2015 einen Tarifierfassungszuschlag. Dieser errechnet sich als Differenz der regelmäßig zahlbaren monatlichen Vergütung ab 01.01.2012 bzw. ab 01.01.2013 einerseits sowie der regelmäßig zahlbaren monatlichen Vergütung bis 31.12.2011 andererseits. Der Tarifierfassungszuschlag ist monatlich auszuzahlen; seine Höhe wird gemäß nachstehendem Buchst. a) festgesetzt. Der Tarifierfassungszuschlag reduziert sich um Entgelterhöhungen durch Stufensteigerungen gem. § 15 und Erhöhungen gem. § 15a, Höhergruppierungen gem. §§ 13 und 16, allgemeine Tabellensteigerungen sowie Hinzutreten eines Anspruches nach § 19a, soweit nicht eine Besitzstandszulage nach § 17a Abs. 8 zum selben Zeitpunkt vorrangig anzurechnen ist. Die monatlichen Zahlungen des Tarifierfassungszuschlags werden auf die Jahressonderzahlung für das entsprechende Kalenderjahr angerechnet, sofern eine solche nach Maßgabe von vorstehend Abs. 6 Buchst. a) und b) i. V. m. Anlage 14 AVR gezahlt wird; ist dies nicht der Fall, verbleiben die für das entsprechende Kalenderjahr gezahlten Tarifierfassungszuschläge der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter. Fällt der Anspruch auf Kinderzuschlag ganz oder teilweise weg, erfolgt eine Neuberechnung des Tarifierfassungszuschlags gemäß nachstehend Buchstabe a).

- a) Die regelmäßig zahlbare monatliche Vergütung bis 31.12.2011 im Sinne dieses Absatzes errechnet sich aus der für Dezember 2011 zustehenden Monatsvergütung nach der SR-Diak.Stat. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die Grundvergütung gem. Anlage 1 Ziff. 2 der SR-Diak.Stat. und weitere regelmäßige Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen; ferner 1/12 des Urlaubsgeldes nach Anlage 13 sowie der Zuwendung nach § 4 Abs. 2 SR-Diak.Stat. Nicht jedoch dazu gehören gezahlte Prämien, insbesondere nach § 4 Abs. 7 SR-Diak.Stat.

Die regelmäßig zahlbare monatliche Vergütung im Sinne dieses Absatzes ab 01.01.2012 bzw. 01.01.2013 errechnet sich aus der für Januar des jeweiligen Kalenderjahrs zustehenden Monatsvergütung. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die sich aus §§ 12, 15, 15a i. V. m. Anlage 3 (2012 bzw. 2013) sowie gemäß § 19a ergebenden Beträge, jeweils nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 8; ferner sind die Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d), etwaige weitere Besitzstandszulagen sowie eine etwaige Besitzstandszulage nach Abs. 8 hinzurechnen; nicht jedoch dazu gehören sonstige Zuwendungen und Prämien.

- b) Abs. 8 Buchst. a) Unterabs. 3, Abs. 8 Buchst. b, d und e) gelten für die Tarifierpassungszulage entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 9:

Die Tarifierpassungszulage soll im Sinne eines zeitweiligen Härteausgleichs berücksichtigen, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen durch die vorrangige Besitzstandszulage nach Abs. 8 nicht hinreichend ausgeglichenen Nachteil durch den Systemwechsel von der SR-Diak.Stat. auf die AVR haben könnten. Ein solcher durch Abs. 8 nicht hinreichend ausgeglichener Nachteil könnte insbesondere für Mitarbeiter/innen eintreten, wenn in ihrer Einrichtung eine Jahressonderzahlung nicht gezahlt wird.

Ob dies der Fall ist, kann nach Abs. 6 erst nachträglich festgestellt werden. Abs. 9 gewährt deshalb eine Zulage, die auf die Jahressonderzahlung anzurechnen ist, sofern eine solche entsteht. Aus Vereinfachungsgründen ist sie bis zum 31.10.2013 statisch und wird in dieser Zeit einmalig auf Basis der Januarvergütung 2012 bzw. 2013 festgesetzt. Im Gegensatz zur Besitzstandszulage nach Abs. 8, die – wie sich aus Buchst. a) Satz 2 ergibt – vorrangig ist, wird sie bis 31.10.2013 durch andere als arbeitszeitliche Veränderungen oder den Wegfall der Kinderzulage nach § 19a nicht beeinflusst bzw. aufgezehrt.

Die Zulage ist auf die Zeit bis Ende 2015 begrenzt. Im zweiten Quartal 2015 ist nach den dann vorliegenden Zahlen zu ermitteln, ob rechnerisch voraussichtlich ein Anwendungsbereich für eine Tarifierpassungszulage über 2015 hinaus besteht. Ist das der Fall, ist die Zulage fortzuschreiben.“

4. § 27a Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 27a wird durch folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z. B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden vorstehende Regelungen erst dann Anwendung, wenn ab dem 01.01.2015 eine lineare Entgelterhöhung i. H. v. mindestens 1,5 % einzeln oder in der Summe wirksam wird.“

5. Anlage 17

Als erster Satz der Anlage 17 wird vor § 1 der folgende Satz aufgenommen:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet Anlage 17 keine Anwendung.“

Inkrafttreten der Regelungen (zu A): 1. November 2013

B. Beschluss zur Übernahme von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 29. August 2013)

Die AK DWBO hat die Übernahme der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 29. August 2013, dort unter A (redaktionelle Änderungen), unter Berücksichtigung der regionalen Regelungen wie folgt beschlossen.

1. § 9i Kurzarbeit (A. Ziff. I 1. bis 3 des Rundschreibens)

- a) In § 9i Abs. 1 vorletzter Satz wird „§ 172 Abs. 1 und 2 SGB III“ durch „§ 98 Abs. 1 und 2 SGB III“ ersetzt.
- b) In § 9i Abs. 3 wird „§ 170 Abs. 4 Satz 3 SGB III“ durch „§ 96 Abs. 4 Satz 3 SGB III“ ersetzt.
- c) In § 9i Abs. 5 Satz 2 wird „§ 173 Abs. 1 SGB III“ durch „§ 99 Abs. 1 SGB III“ ersetzt.

2. § 22 Sachleistungen (A. Ziff. II. des Rundschreibens)

In § 22 Abs. 3 werden die Worte „Anlage 11“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

3. Anlage 10/I (A. Ziff. V. des Rundschreibens)

- a) § 1 Abs. 3 der Anlage 10/I wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Kann die Praktikantin bzw. der Praktikant während der Zeit, für die ihr bzw. ihm Ausbildungsentgelt fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Der Wert

der Anrechnung vermindert sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltordnung.“

b) Der erste Absatz der Übergangsregelung in Anlage 10/I wird gestrichen.

4. Anlage 10/II (A. Ziff. VI. 3. des Rundschreibens)

Der erste Absatz der Übergangsregelung in Anlage 10/II wird gestrichen.

5. Anlage 10/III (Ziff. VII. des Rundschreibens)

Der erste Absatz der Übergangsregelung in Anlage 10/III wird gestrichen.

Inkrafttreten der Regelungen (unter B): 1. November 2013

C. Sonstiges

Die AK hat beschlossen, die von ihr mit Rundschreiben RS 04/2013 veröffentlichte konkretisierende Erläuterung zur Freistellungsregelung zu § 11 Abs. 3 AVR über den Ablauf des 31. Dezember 2013 hinaus bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.

II. Erläuterungen

A. Beschluss zu den Diakonie-Stationen unter Berücksichtigung des Aussetzungsbeschlusses der AK DWBO vom 8. April 2013:

Mit Beschluss vom 8. April 2013 hatte die Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO die Aussetzung der Beschlüsse für die Diakonie-Stationen, die zum 1. Juni 2013 in Kraft treten sollten (Tarifsteigerung, Änderung der Entgeltssystematik durch Einführung einer weiteren Erfahrungsstufe, Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung), bis zum 31. Oktober 2013 beschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte in der AK DWBO eine Regelung für den Bereich der ambulanten Pflege gefunden werden, die der besonderen Situation dieses Bereichs Rechnung trägt und eine Anwendung der AVR sowohl im Tarifbereich West wie Ost ermöglicht. Maßgeblich war für die AK bei Beschlussfassung der Neuregelung eine klare Positionierung des Diakonischen Rats sowie der Mitgliederversammlung hinsichtlich der von der AK einvernehmlich gefundenen neuen Regelung und deren verbindlicher Umsetzung.

Von der Mitgliederversammlung ist die folgende Positionierung erfolgt:

„Der Mitgliederversammlung des DWBO begrüßt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO ihrer Aufforderung aus 2012 nachgekommen ist, während des Jahres 2013 Elemente einer Spartenregelung für die Pflege in den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DWBO) zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Die Mitgliederversammlung stellt fest, dass der Entwurf vom August 2013 nach seinem endgültigen Beschluss durch die AK geltendes Arbeitsrecht entsprechend § 7 Abs. 4 Pt. 6 der Satzung des DWBO darstellt und erwartet von den Mitgliedern des DWBO, dass sie ihren verbandsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und entsprechend verfahren. Die Mitgliederversammlung erwartet, dass paritätisch und überbetrieblich ausgehandeltes, kirchengemäßes Arbeitsrecht eine gemeinsame und verbindliche Basis im Bereich der Diakonie darstellt.“

Die AK hat diesen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen und wird sich nachdrücklich dafür verwenden, dass entsprechend verfahren wird.

I. Grundlegendes

1. Tarifsteigerungen:

- Die erste Tarifsteigerung i. H. v. von 2%, ursprünglich zum 1. Juni 2013 vorgesehen, unterbleibt für den Bereich der Diakonie-Stationen und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Zu beachten ist dabei, dass die nach den AVR gem. § 15a AVR bereits vorgesehenen Tarifsteigerungen i. H. v. 1% sowie die Erhöhung von 0,75% für den Tarifbereich Ost, jeweils zum 1. Januar 2014, jedoch erfolgen.

- Die zweite Tarifsteigerung i. H. v. 2%, ursprünglich zum 1. Dezember 2013 vorgesehen, erfolgt für den Bereich der Diakonie-Stationen, doch wird der Zeitpunkt der Steigerung auf den 1. April 2014 verlegt. Abweichend von der vorherigen Beschlussfassung, wonach die zweite Tarifsteigerung durch Dienstvereinbarung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden konnte, ist diese Möglichkeit für die Entgeltsteigerung zum 1. April 2014 nicht mehr vorgesehen.

Die Tabellen der Anlage 2 für Diakonie-Stationen, wiedergegeben in Anlage 2a, sowie die daraus abgeleiteten Tabellen der Anlage 3a und 9a (jeweils West und Ost), die ab dem 1. November 2013 für die Diakonie-Stationen Anwendung finden, sind in der Anlage beigefügt.

Der Übersichtlichkeit halber sind die für das Jahr 2013 für die Diakonie-Stationen geltenden Tabellenentgelte in einer einheitlichen Tabelle mit dem Gültigkeitszeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 zusammengefasst. Aufgrund des Beschlusses der AK vom 8. April 2013, mit dem die Beschlüsse des Tarifbeschlusses 2013/2014 für die Diakonie-Stationen ab dem 1. Juni 2013 ausgesetzt wurden (betreffend die Tarifsteigerung von 2%, die Einführung der weiteren Erfahrungsstufe, Einführung der Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung) waren die ab dem 1. Januar 2013 für die Diakonie-Stationen geltenden Tabellen mit Gültigkeitszeitraum bis 31. Mai 2013 über diesen Zeitraum hinaus bis zum 31. Oktober 2013 anzuwenden. Zu einer Anwendung der Tabellen mit einem Gültigkeitszeitraum ab dem 1. Juni 2013 kam es aufgrund des Aussetzungsbeschlusses nicht. Aufgrund des Beschlusses der AK vom 18. Oktober 2013 (dauerhafte Aussetzung des Beschlusses zur Entgelterhöhung zum 1. Juni 2013 für die Diakonie-Stationen) erlangen diese Tabellen auch keine Gültigkeit mehr und sind von daher aufzuheben. Es gelten ab dem 1. November 2013 die nunmehr veröffentlichten Tabellen. Auf die Beschlusslage wird in den Tabellen der Anlage 3a in einer Fußnote hingewiesen.

- 2.-4. Nähere Erläuterungen hierzu sind den geänderten Regelungen unter nachstehend II. Ziff. 1 bis 5 zu entnehmen

II. Änderungen hinsichtlich der Diakonie-Stationen im Einzelnen

1. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die weitere Erfahrungsstufe für die Diakonie-Stationen wird statt zum 1. Juni 2013 erst zum 1. Juni 2014 eingeführt. Grundsätzlich gelten die gleichen Überleitungsregelungen wie für die Mitarbeitenden allgemein bzw. Mitarbeitenden der stationären Altenhilfe, nur unter Berücksichtigung der zeitversetzten Einführung sowie der besonderen Überleitungssituation der Diakonie-Stationen.

Vor diesem Hintergrund ist die Anmerkung zur Überleitungsregelung des § 15 AVR aufgenommen worden. Grundsätzlich gilt, dass eine entsprechende Anrechnung auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 ab dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die

Mitarbeitenden in das Entgeltsystem der AVR überführt wurden. Aufgrund Schlichtungsbeschluss vom 08. November 2010 (veröffentlicht mit RS 08/2010 vom 29.11.2010) ist dies für die Diakoniestationen zum 1. Juli 2011 bzw. aufgrund Schlichtungsbeschluss vom 17. Januar 2012 (veröffentlicht mit Rundschreiben RS 02/2012 vom 23. Januar 2012) spätestens nach dem Auslaufen der Ausnahmegenehmigungen des Diakonischen Rats zum 1. Januar 2012, erfolgt. Da eine Überführung in die AVR möglicherweise erst später erfolgt ist bzw. noch erfolgen muss, wurde eine Regelung für diesen Fall explizit getroffen. Bei Überführung von Mitarbeitenden aus Diakonie-Stationen in das Entgeltsystem der AVR zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2012 ist aus Sicht der AK hinsichtlich einer Anrechnung auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe (fiktiv) auf den Zeitpunkt des 1. Januar 2012 zurückzurechnen, da spätestens ab diesem Zeitpunkt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in das Entgeltsystem der AVR hätte eingruppiert werden müssen. Für den Fall, dass für die jeweilige Mitarbeiterin bzw. den jeweiligen Mitarbeiter die AVR DWBO bereits vor diesem Zeitpunkt galt, kann eine Anrechnung auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 bis längstens zum 01.01.2008 erfolgen. Zeiten davor bleiben außer Acht, da es die Entgeltsystematik der AVR erst ab diesem Zeitpunkt gab.

Berechnungsbeispiele:

- 1.) Ein/e Mitarbeiter/in ist seit dem 01.01.2012 in der Basisstufe. Am 01.06.2014 hat diese/r 29 Monate in der Basisstufe verbracht. Statt bislang 72 Monate beträgt die Verweildauer in der Basisstufe nur noch 48 Monate, so dass sie/er nach weiteren 19 Monaten die Erfahrungsstufe 1 am 01.01.2016 erreichen würde. Die Erfahrungsstufe 2 wird am 01.01.2020 erreicht.
- 2.) Die/der Mitarbeiter/in befindet sich seit dem 01.01.2012 in der Basisstufe, ihr/ihm wurden jedoch zu diesem Zeitpunkt 36 Monate auf die Verweildauer in der Basisstufe angerechnet. Zum 01.06.2014 beträgt die Verweildauer demnach 65 Monate. In diesem Fall erfolgt zum 01.06.2014 gleich eine Einstufung in die Erfahrungsstufe 1, ohne dass allerdings die überzähligen Monate auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 angerechnet werden. Sie verfallen demnach. Die Erfahrungsstufe 1 wird nach weiteren 48 Monaten am 01.06.2018 erreicht.

Ein/e Mitarbeiter/in mit einer Verweildauer von genau 48 Monaten in der Basisstufe zum 1. Juni 2014 wird einer Mitarbeiterin mit einer höheren Verweildauer in dieser Stufe gleichgestellt. Dies ist nach der Beschlussfassung so gewollt.

- 3.) Ein/e Mitarbeiter/in befindet sich seit dem 01.01.2012 in der Erfahrungsstufe. Sie wird zum 01.06.2014 in die Erfahrungsstufe 1 eingestuft. Ihr/ihm wird auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 die bisherige Verweildauer ab dem 01.01.2012 zur Hälfte, d.h. von den bisher verbrachten 29 Monaten werden ihr/ihm 14,5 Monate (aufgerundet auf 15 Monate) anerkannt. Die Mitarbeiterin erreicht die Erfahrungsstufe 2 nach weiteren 33 Monaten in der Erfahrungsstufe 1 am 01.03.2017.

2. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

Die Anwendung des § 17 AVR neben § 17a AVR war bislang ausgeschlossen. Durch die Neufassung des § 17a AVR wird die Anwendung des § 17 AVR nunmehr ermöglicht, so dass die Anmerkung in § 17 AVR zu ändern war.

3. § 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege

zu Abs. 1:

Die Anwendung der Öffnungsklausel des § 17 AVR neben § 17a AVR wird nunmehr ermöglicht. Satz 2 des ersten Absatzes war von daher zu streichen.

zu Abs. 2:

Die Absenkungssätze von 94,5% für den Tarifbereich West bzw. 92,5% für den Tarifbereich Ost für die Tabellenentgelte der Mitarbeitenden in Diakonie-Stationen gegenüber den Werten der regulären AVR-Tabellen werden nunmehr dauerhaft fixiert. Zu einer weiteren Anhebung der Tabellenwerte um jeweils 0,5% zum 1. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2015 kommt es nun nicht mehr.

Ansonsten verbleibt es jedoch bei der Tarifautomatik des § 15a AVR, der zufolge die Entgelttabellen jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1% sowie um 0,75% (Berücksichtigung des Bemessungssatzes Ost, maßgeblich jedoch nur für die Entgelttabellen des Tarifbereichs AVR – Fassung Ost -) angehoben werden. Der Klarstellung halber wurde von daher die Anmerkung zu Abs. 2 aufgenommen.

Für die Diakonie-Stationen ist zu berücksichtigen, dass infolge der unterschiedlichen Tarifsteigerungen und der dauerhaft fixierten Absenkungssätze die Werte der Anlage 2 im Jahr 2018 nicht erreicht werden. Die Werte der Entgelttabellen für die Diakonie-Stationen, die erreicht werden (können), sind in der Anlage 2a wiedergegeben. Bitte beachten Sie, dass dies (nur) die Zieltabellen sind, die derzeit noch nicht zu Anwendung kommen, sondern für den Übergangszeitraum bis 2018 Grundlage für die Tabellen der Anlage 3 bzw. 3a darstellen. Für den Zeitraum bis zum Erreichen der Zieltabelle der Anlage 2a sind die jeweils gültigen Tabellenwerte für die Diakonie-Stationen in der Anlage 3a enthalten. Darauf wird in der Anmerkung zu Abs. 2 gleichfalls hingewiesen.

zu Abs. 9

Die Tarifierpassungszulage wurde bislang nur für 2012 und 2013 gewährt. Diese wird nunmehr bis zum 31.12.2015 fortgeschrieben, da ein entsprechender Anwendungsbereich für diese (d. h. eine mögliche Unterschreitung des nach der zuvor geltenden SR-Diak.Stat. gezahlten Entgelts bei Überleitung in das Entgeltsystem der AVR DWBO) gesehen wurde. Bislang wurde die Tarifierpassungszulage für das jeweilige Kalenderjahr - statisch - festgesetzt mit Ausnahme einer unterjährigen Neufestsetzung bei einer Veränderung der Arbeitszeit sowie bei Wegfall des Kinderzuschlags. Stattdessen wird diese Zulage nunmehr ab dem 01.11.2013 in dynamischer Form vorgesehen: Eine Reduzierung der Tarifierpassungszulage er-

folgt unterjährig bei einer Entgelterhöhung in den explizit benannten Fällen (Entgelterhöhungen durch Stufensteigerungen gem. § 15, Erhöhungen gem. § 15a, Höhergruppierungen gem. §§ 13 und 16, allgemeine Tabellensteigerungen sowie Hinzutreten eines Anspruches nach § 19a). Vermieden wird dadurch, dass die bzw. der Mitarbeitende bei Neufestsetzung der Tarifierungszulage zum 1. Januar eines Jahres möglicherweise insgesamt weniger verdient als zum 31. Dezember des Vorjahres, was bei der vormals statisch gewährten Zulage vorkam. Gesehen wurde, dass es zu einer Doppeltanrechnung kommen könnte, die jedoch ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Abs. 9 lit. b) war hinsichtlich der Verweisungen zu korrigieren.

In der Anmerkung zu Abs. 9 wird klargestellt, dass die Tarifierungszulage bis zum 31. Oktober 2013 noch in statischer Form vorgesehen ist (s. o.). Diese wird noch bis Ende 2015 fortgeschrieben. Eine Überprüfung, ob noch ein Anwendungsbereich für die Tarifierungszulage besteht, ist im zweiten Quartal von 2015 durch die AK vorzunehmen.

4. § 27a Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Eine Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend der Regelung in § 27a AVR wird auch für die Mitarbeitenden in Diakonie-Stationen vorgesehen. Hinsichtlich der Einführung einer Eigenbeteiligung in den Diakonie-Stationen gilt jedoch, dass eine Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung frühestens ab dem 01.01.2015 erfolgt, und zwar erst dann, wenn für die Mitarbeitenden in den Diakonie-Stationen eine Entgeltsteigerung von mindestens 1,5% wirksam wird. Die Beschlussfassung einer Tarifsteigerung kann vorher erfolgen. Nicht erforderlich ist, dass diese Entgeltsteigerung auf einmal erfolgt, sondern kann sich auch aus mehreren Steigerungen zusammensetzen, die in der Summe jedoch mindestens 1,5% betragen muss. Die Entgeltsteigerung zum 1. April 2014 sowie die jährlichen Steigerungen zum 1. Januar eines Jahres gem. § 15a AVR (sog. „Einruckelung“ i. H. v. jährlich 1%; Ost-West-Anpassung i. H. v. 0,75% für den Tarifbereich Ost) bleiben dabei unberücksichtigt.

5. Anlage 17

Während § 17a die Anwendung von § 17 AVR für die Diakonie-Stationen nunmehr ermöglicht, wird der Abschluss einer Dienstvereinbarung (sog. Notlagenregelung) auf Grundlage von Anlage 17 für diesen Bereich nunmehr ausgeschlossen. Darauf verweist die diesbezügliche Anmerkung.

B. Beschluss zur Übernahme von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 29. August 2013)

Die AK DWBO hat die Übernahme des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 29. August 2013, hinsichtlich der redaktionellen Änderungen unter A. unter Berücksichtigung der regional erforderlichen Abweichungen beschlossen. Das Rundschreiben vom 29. August 2013 wird der Information halber beigefügt.

Die Abweichungen resultieren insbesondere daraus, dass in den AVR DWBO von den AVR.EKD abweichende Regelungen enthalten sind, die bei den Streichungen zu berücksichtigen waren.

Hinsichtlich einer Übernahme des weiteren Punkts B. des Rundschreibens der Diakonie Deutschland vom 29. August 2013 (Änderung des § 3a Fort- und Weiterbildung) wird die AK in einer weiteren Sitzung beraten.



Martin Matz
Vorstand